

SZ_GERICHTE ZK1 2022 16 vom 15. Juni 2022

SZ Gerichte, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2022_16

FR: SZ_GERICHTE ZK1 2022 16 du 15 juin 2022

IT: SZ_GERICHTE ZK1 2022 16 del 15 giugno 2022

Regeste

Firmenrecht | Diverses

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte sei zu verpflichten, die weitere Führung der Firma „D._____ AG“ spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung nach erfolgter Beschwerde oder (eventualiter) einer vom Gericht festzusetzenden, angemessenen Frist zu unterlassen und innert gleicher Frist durch das Handelsregisteramt des Kantons Schwyz löschen zu lassen.

E. 2

Der Beklagten sei zu verbieten, die Firma „D._____ AG“ nach Ablauf von 30 Tagen ab unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung nach erfolgter Beschwerde oder (eventualiter) einer vom Gericht festzusetzenden, angemessenen Frist zur Bezeichnung ihrer Dienstleistungen, in der Werbung oder sonst wie im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

E. 3

Das Gebot und das Verbot gemäss vorstehenden Ziffern 1 und 2 seien mit der Androhung der Bestrafung der verantwortlichen Organe der Beklagten im Falle der Zuwiderhandlung nach Art. 292 StGB zu verbinden und der Beklagten sei nach Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO eine Ordnungsbusse in der Höhe von bis zu CHF 1'000.00 für jeden Tag der Nichterfüllung der in vorstehenden Ziffern 1 und 2 beantragten Verpflichtungen anzudrohen.

E. 4

August 2014 E. 2.3, 2.5 und 2.6). Folglich sind die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO der Beklagten aufzuerlegen. Sie ist ausserdem zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung zu leisten. Bei einem Streitwert von Fr. 20'001 bis Fr. 50'000.00 beträgt das Grundhonorar Fr. 1'650.00 bis Fr. 6'600.00 (§ 8 Abs. 2 GebTRA). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 GebTRA). Wird ein Verfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt, oder fällt das Anwaltsmandat aus einem anderen Grund dahin, so ist nach § 4 Abs. 1 GebTRA die Vergütung unter Berücksichtigung des Verfahrensstands, bisherigen Arbeitsaufwandes sowie Streitwerts festzulegen. Eine Partei kann eine spezialisierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen

festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Die Klägerin reichte eine Honorarnote über Fr. 5'857.15 (Fr. 6'600.00 [gemäss § 8 Abs. 2 GebTRA] ./ 20 % [Reduktion aufgrund fehlender Verhandlung] + 3 % [Auslagen] + 7.7 % MWST) ein (KG-act. 6/1). Die einzelnen Aufwendungen lassen sich der Kostennote indes nicht entnehmen. Die Klägerin geht pauschal vom Maximalbetrag des Tarifr Rahmens (abzüglich 20 %) aus. Die Beklagte setzte die Obergrenze demgegenüber auf Fr. 2'000.00 fest (KG-act. 10). Die Aufwendungen des klägerischen Rechtsvertreter s beschränkten sich im Wesentlichen auf die Ausfertigung der vierz ehnseitigen Klageschrift (KG-act. 1) sowie der kurzen Stellungnahmen vom

E. 9

und 24. Mai 2022 (KG-act. 6 und 13). Weder waren die Eingaben umfang-

Kantonsgericht Schwyz 9 reich noch bedurften sie tiefgreifender juristischer Abklärungen. Daher rechtfertigt es sich, den angesichts des Streitwerts von Fr. 50'000.00 im Tarifr ahmen vorgesehenen Maximalbetrag um gut einen Drittel herabzusetzen, so dass eine Entschädigung von Fr. 4'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) angemessen ist. 5. Über die Abschreibung des Verfahrens kann gemäss § 40 Abs. 2 JG präsidial entschieden werden;-

Kantonsgericht Schwyz 10 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.